

Vergütungsvereinbarung
zur Abgeltung von Ansprüchen nach
§ 60d i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG a.F.
(Text und Data Mining)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV),
dieses vertreten durch Herrn Regierungsdirektor Martin Albrecht, Ludwig-Erhard-Ring 8,
99099 Erfurt

- im Folgenden: „der Bund“ -

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

- im Folgenden: „die Länder“ -

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der
Kultusministerkonferenz, Herrn Staatssekretär Tobias Dünow,
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin

einerseits und

VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT)
GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),
GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH),
GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH),
VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH),
VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),
VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition),
VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)

vertreten durch die Zentralstelle Bibliothekstantieme, diese vertreten durch den
geschäftsführenden Vorstand der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats, Untere Weidenstraße
5, 81543 München

- im Folgenden: „ZBT“ -

andererseits

treffen für die Zeit vom 01.03.2018 bis 06.06.2021 folgende Vereinbarung zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach § 60d i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG (in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung):

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 60d i.V.m. 60h Abs. 1 und 3 UrhG a.F. für Text und Data Mining zu nicht kommerziellen Zwecken an Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder oder des Bundes grundfinanziert werden.
- (2) Als öffentlich-rechtlich organisiert im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche Einrichtungen, die durch eine Fehlbetragsfinanzierung von der öffentlichen Hand getragen werden oder die den christlichen Kirchen zuzurechnen sind oder die vergleichbaren Institutionen angehören, welche sich in anderer Trägerschaft als den Ländern oder des Bundes befinden sowie solche Einrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern über Wissenschaftsorganisationen wie z.B. die WGL, FhG, MPG oder die Helmholtz-Gemeinschaft finanziert werden oder sich in Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts oder eines eingetragenen Vereins befinden. Hochschulen in privater Trägerschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Auf Anfrage erteilen der Bund und die Länder der ZBT im Einzelfall Auskunft, ob eine Einrichtung nach Auffassung des Bundes und der Länder als öffentlich-rechtlich organisiert gilt.

§ 2

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der in § 1 genannten Ansprüche für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 06.06.2021 wird eine pauschale Vergütungssumme in Höhe von

€ 910.000 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

geleistet.

- (2) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung auf ein von der ZBT zu benennendes Konto.

§ 3

Leistungen

- (1) Bund und Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen in dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis.
- (2) Die Länder übernehmen von dem in § 2 vereinbarten Vergütungsbetrag den Kostenanteil, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf ihr Land entfällt.
- (3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Träger der Einrichtungen von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.
- (4) Die ZBT nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsmäßige Darstellung der Zahlung aufgrund der in etlichen Ländern verabschiedeten Doppelhaushalte für die Jahre 2022 und 2023 erst im Jahre 2024 erfolgen kann. Insofern erklärt sich die ZBT mit einer Stundung der Zahlung bis 31.03.2024 einverstanden.

§ 4

Kein Präjudiz

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der in § 2 Abs. 1 genannten Vergütungssumme keinerlei Präjudizwirkung oder sonstige Bedeutung für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Text und Data Mining nach der seit dem 07.06.2021 geltenden Rechtslage zukommt.

Für die Länder

Potsdam, den 27.3.23



Tobias Dünow

Für den Bund

Erfurt, den 23.03.2023

Albrecht

Martin Albrecht

Für die Zentralstelle Bibliothekstantieme

München, den 30. März 2023

Dr. Robert Staats

Dr. Robert Staats